

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2023 16 vom 2. Oktober 2023**

BE Obergericht, 2023-10-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2023\\_16](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2023_16)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2023 16 du 2 octobre 2023

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2023 16 del 2 ottobre 2023

## **Regeste**

Widerruf des bedingten Strafvollzugs | Straf- und Massnahmenvollzug

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Urteil PEN 17 700 des Regionalgerichts Bern-Mittelland (nachfolgend: Regionalgericht) vom 13. Dezember 2017 wurde A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Verurteilter) wegen mehrfach begangener versuchter eventualvorsätzlicher schwerer Körperverletzung, Veruntreuung, einfacher Körperverletzung, Sachbeschädigung, mehrfach begangener Drohung, mehrfach begangener Nötigung, Hausfriedensbruchs, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sowie Widerhandlung gegen das Waffengesetz zu einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten verurteilt. Davon waren neun Monate zu vollziehen. Für eine Teilstrafe von 27 Monaten wurden der Vollzug aufgeschoben und die Probezeit auf vier Jahre festgesetzt. Dem Verurteilten wurde die Weisung erteilt, sich für die Dauer der Probezeit psycho- und suchttherapeutisch behandeln zu lassen; zudem wurde Bewährungshilfe angeordnet. Weiter wurde der Verurteilte wegen mehrfach begangener Beschimpfung zu einer unbedingten Geldstrafe von 80 Tagessätzen, teilweise als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 3. November 2016, sowie wegen mehrfach begangener Tötlichkeiten, mehrfach begangenen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung, mehrfach begangenen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage, Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz, Widerhandlung das Strassenverkehrsgesetz und Verunreinigung von fremden Eigentum zu einer Busse von total CHF 2'400.00, teilweise als Zusatzstrafe zum Strafbefehl des Ministerio pubblico del cantone Ticino Bellinzona vom 26. August 2015, verurteilt (pag. 1684 ff. [PEN 20 65]). Nachdem der Verurteilte den unbedingten Teil der Freiheitsstrafe von neun Monaten und weitere Ersatzfreiheitsstrafen verbüsst hatte, wurde er am 8. Januar 2019 aus der Justizvollzugsanstalt E.\_\_\_\_\_ entlassen (pag. 627 ff., 653 ff., 696 [Vollzugsakten 1418/12], pag. 1797 [PEN 17 700]).

### **E. 2**

Am 5. April 2019 wurde der Verurteilte vom Regionalgericht erstmals schriftlich ermahnt, die mit Urteil vom 13. Dezember 2017 auferlegte Weisung, sich psycho- und suchttherapeutisch behandeln zu lassen, aufzunehmen, und auf die möglichen Folgen einer Missachtung hingewiesen (pag. 1798 [PEN 17 700]). Am 21. Januar 2020 wandten sich die Bewährungs- und Vollzugsdienste des Amtes für Justizvollzug (nachfolgend: Beschwerdeführerin 2) an das Regionalgericht und ersuchten dieses, den weiteren Verlauf der angeordneten Bewährungshilfe und der gerichtlichen Weisung zu überprüfen, da sich der Verurteilte diesen Anordnungen widersetze (pag. 01 f. [PEN 20 65]). Am 12. November 2020 sistierte das Regionalgericht das daraufhin eingeleitete nachträgliche

gerichtliche Verfahren für sechs Monate, nachdem ihm zur Kenntnis gebracht worden war, dass der Verurteilte per 12. September 2020 in der Forensik Praxis Bern AG (nachfolgend: FPB) eine therapeutische Behandlung aufgenommen hatte (pag. 64, 73 ff. [PEN 20 65]). Nach Wiederaufnahme des sistierten Verfahrens und Einholung aktueller Verlaufsberichte (pag. 87 ff., 91 ff. [PEN 20 65]) verzichtete das Regionalgericht mit Entscheid vom 24. September 2021 unter Verlängerung der Probezeit um ein Jahr auf den

### **E. 3**

Am 15. Februar 2022 informierte die FPB das Regionalgericht, dass die ambulante Massnahme, welcher sich der Verurteilte seit dem 12. September 2021 (richtig: 2020) unterziehe, nicht mehr durchführbar sei (pag. 1 ff. [PEN 20 143]). Am 16. Februar 2022 beantragte die Beschwerdeführerin 2 beim Regionalgericht, es sei der mit Urteil vom 13. Dezember 2017 gewährte Aufschub des Vollzugs der Teilstrafe von 27 Monaten zu widerrufen und die Strafe zu vollziehen (pag. 4 ff. [PEN 22 143]). Das Regionalgericht entschied nach Einholung aktueller Berichte (pag. 65 ff., 104.1 ff., 105.1 ff. [PEN 20 143]) und Durchführung einer Hauptverhandlung (pag. 138 ff. [PEN 20 143]) mit Beschluss vom 3. Januar 2023, die mit Urteil vom 13. Dezember 2017 bedingt ausgesprochene Teilstrafe nicht zu widerrufen. Die mit Urteil vom 13. Dezember 2017 und Beschluss vom 24. September 2021 um ein Jahr verlängert angeordnete Bewährungshilfe und Weisung, sich psycho- und suchttherapeutisch behandeln zu lassen, hob es auf (Verfahren PEN 22 143; pag. 177 ff. [PEN 22 143]). Dagegen erhob die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Beschwerdeführerin 1) am 12. Januar 2023 Beschwerde. Sie beantragte, der Beschluss des Regionalgerichts sei aufzuheben und der gegenüber dem Verurteilten gewährte bedingte Strafvollzug von 27 Monaten Freiheitsstrafe sei zu widerrufen und die Freiheitsstrafe zu vollziehen (pag. 3 ff. [BK 23 16+19]). Am 16. Januar 2023 reichte die Beschwerdeführerin 2 Beschwerde ein. Sie beantragte, Ziff. 1 des Beschlusses des Regionalgerichts sei aufzuheben, der gegenüber dem Verurteilten gewährte bedingte Strafvollzug von 27 Monaten Freiheitsstrafe sei zu widerrufen und die Freiheitsstrafe zu vollziehen (pag. 83 ff. [BK 23 16+19]).

### **E. 4**

Am 24. Januar 2023 zu den Akten zu erkennen, wurde gutgeheissen. Es wurde ein aktueller Bericht bei der Bewährungshilfe sowie ein Strafregisterauszug eingeholt. Zudem wurde der Verurteilte aufgefordert, der Beschwerdekammer in Strafsachen unverzüglich mitzuteilen, sollte er sich zwischenzeitlich wieder in eine therapeutische Behandlung begeben haben bzw. wieder begeben (pag. 181 ff. [BK 23 16+19]). Mit verfahrensleitender Verfügung vom 24. Februar 2023 wurde den Parteien das Schreiben der Bewährungshilfe vom 23. Februar 2023 (pag. 211 [BK 23 16+19]) zur Kenntnis gebracht (pag. 215 ff. [BK 23 16+19]). Am 28. März 2023 stellte die Generalstaatsanwaltschaft den Antrag, die beigelegte Korrespondenz mit F.\_\_\_\_\_ (Kantonspolizei Bern) zu den Akten zu nehmen und zeitnah vor der Verhandlung einen aktuellen Bericht von der Fachstelle Bedrohungsmanagement einzuholen (pag. 219 ff. [BK 23 16+19]). Mit verfahrensleitender Verfügung vom 29. März 2023 wurde den Anträgen der Generalstaatsanwaltschaft entsprochen (pag. 225 ff. [BK 23 16+19]). Am 28. Juni 2023 wurden den Parteien der aktuelle Berichtsrapport der Fachstelle Bedrohungsmanagement vom 22. Juni 2023 (pag. 233 ff. [BK 23 16+19]) sowie der aktuelle Strafregisterauszug über den Verurteilten (pag. 243 ff. [BK 23 16+19]) zur Kenntnis gegeben (pag. 267 ff. [BK 23 16+19]). Am 31. August 2023 wurde ein weiterer aktueller Strafregisterauszug eingeholt

(pag. 271 ff. [BK 23 16+19]).

#### **E. 5**

Die oberinstanzliche Parteiverhandlung fand am 1. September 2023 statt (pag. 299 ff. [BK 23 16+19]), wobei den Parteien der aktuelle Strafregisterauszug vom 31. August 2023 ausgehändigt wurde. Im Rahmen des Beweisergänzungsverfahrens erfolgte die Einvernahme des Verurteilten. Die Beschwerdeführerin 1 beantragte anlässlich ihres Parteivortrages Folgendes (pag. 339 [BK 23 16+19]):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.